



Satzung über die Jugendvertretung (Jugendbeirat) in der Stadt Buchloe vom 03.05.2019

Die Stadt Buchloe erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende Satzung:

§1

Aufgaben, Organe, Rechte

- (1) Die Stadt Buchloe unterhält zur Wahrnehmung der besonderen Belange der jüngeren Mitbürgerinnen und Mitbürger eine Jugendvertretung (Jugendbeirat). Dieser berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen den Bevölkerungsanteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Alter zwischen 14 - 25 Jahre) betreffenden Angelegenheiten. Der Jugendbeirat versteht sich als Bindeglied zum Stadtrat und zur Verwaltung.
- (2) Die Organe der Jugendvertretung sind:
 - Der Jugendbeirat
 - Der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in des Jugendbeirates
- (3) Die Beratungsgegenstände werden dem Jugendbeirat vom ersten Bürgermeister zugeleitet. Der Jugendbeirat kann auch von sich aus Vorschläge machen, sowie Anregungen, Gutachten oder Stellungnahmen abgeben, die auf seinen Antrag im zuständigen Organ (Stadtrat, Ausschüsse, Bürgermeister) zu behandeln sind. Die Behandlung soll innerhalb von 2 Monaten erfolgen, das Ergebnis ist dem Jugendbeirat mitzuteilen.
- (4) Der Jugendbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Amtszeit, Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus 8 gewählten jungen Menschen zw. 14 u. 25 Jahre, sowie dem 1. Bürgermeister und den Jugendbeauftragten des Stadtrats.
- (2) Der 1. Bürgermeister und Jugendbeauftragte besitzen bei den Sitzungen des Jugendbeirates Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Ebenso der Stadtjugendpfleger. Der/die Vorsitzende des Jugendbeirates hat zu den Beratungsgegenständen die vom Jugendbeirat vorgeschlagen werden ein Rederecht im Stadtrat.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendbeirates beträgt 2 Jahre, sie beginnt jeweils am 1. des Monats nach der Wahl. Die Neuwahl muss rechtzeitig für Ablauf der Wahlperiode erfolgen. Die Mitglieder müssen Gemeindeangehörige sein und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 23. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

§ 3

Wahl des Jugendbeirats

- (1) Wahlberechtigt zur Wahl des Jugendbeirates sind alle Gemeindebürger/innen im Alter zwischen 14 und 25 Jahren mit Hauptwohnsitz in Buchloe.
- (2) Zur Vorbereitung der Wahl wird eine Jungbürgerversammlung vom 1. Bürgermeister einberufen, in der sich die Kandidaten vorstellen können. Hierzu werden die Wahlberechtigten mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Jungbürgerversammlung muss mindestens 4 Wochen vor der Wahl stattfinden.
- (3) Die Wahl erfolgt an einem Freitag und Samstag in der Zeit von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Der Ort der Wahl wird von der Stadt Buchloe festgelegt. Jeder Wähler hat 8 Stimmen.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der bzw. die jüngere Kandidat/-in als gewählt. Die nicht unmittelbar gewählten Bewerber/-innen werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl als Ersatzmitglieder festgehalten.
- (5) Fallen gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerber/-innen in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

§ 4

Konstituierende Sitzung, Vorstand, Entschädigung

- (1) Die gewählten Mitglieder des Jugendbeirates wählen bei der konstituierenden Sitzung eine/n Vorsitzende/n, sowie eine/n Vertreter/in in geheimer Wahl.
- (2) Diese/r vertritt den Jugendbeirat nach außen, lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Die Teilnahme an den Sitzungen ist ehrenamtlich, es werden keine Entschädigungen geleistet.
- (3) Die Sitzungen des Jugendbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung des Jugendbeirates beraten und entschieden.

§ 5

Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Über jede Sitzung des Jugendbeirates ist ein Protokoll anzufertigen, das der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
- (5) Der Jugendbeirat kann im Einvernehmen mit dem Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe zu besonderen Themen Sachverständige der Verwaltungsgemeinschaft hinzuziehen.
- (6) Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden von der/dem Vorsitzenden an die Stadt Buchloe weitergeleitet.
- (7) Der Jugendbeirat erhält für seine Tätigkeit (Veranstaltungen, Aktionen, sonst. Aktivitäten) einen Betrag von 2500,- Euro jährlich von der Stadt Buchloe. Weitere finanzielle Mittel können im Einzelfall auf Antrag durch den Stadtrat bewilligt werden.
- (8) Soweit keine Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bayer. Gemeindeordnung oder analog die die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrats.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.05.2019 in Kraft.

Buchloe, den 03.05.2019
Stadt Buchloe

Josef Schweinberger
Erster Bürgermeister